



Nummer: 2022/0517

Publikationsdatum: 24.08.2022, Ausgabe 34/2022

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

## **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreise 1, 2 und 4**

Für nachstehende Verkehrswege ergehen zur Erweiterung des Nachtbusnetzes der VBZ folgende Verkehrsvorschriften:

### **Usterstrasse, Kreis 1 Fahrverbot**

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen Zufahrt zu den Garagen, Lieferanten zum Güterumschlag und Busse im öffentlichen Linienverkehr: zwischen dem Löwenplatz und der Lintheschergasse.

### **Fahrverbot**

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen Busse im öffentlichen Linienverkehr: zwischen der Lintheschergasse und der Bahnhofstrasse.

### **Bleicherweg, Kreis 2 Einbahnverkehr**

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen sind Fahr- und Motorfahräder und Busse im öffentlichen Linienverkehr: von der Genfer- nach der Tödistrasse, von der Tödi- nach der Stockerstrasse.

### **Birmensdorferstrasse, Kreis 4 Einbahnverkehr**

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen sind Busse im öffentlichen Linienverkehr: vom Zweierplatz nach der Grüngasse.

*Es werden aufgehoben:*

### ***Birmensdorferstrasse***

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 28.11.1970: Einbahnverkehr. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist zwischen dem Zweierplatz und der Grüngasse in Richtung Grüngasse*



verboten.

### **Bleicherweg**

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 20.11.1989: Einbahnverkehr. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen sind Fahr- und Motorfahrrädern, von der Genfer- nach der Tödistrasse und von der Tödi- nach der Stockerstrasse.*

### **Usterstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 11.1.1974: Fahrverbot. a. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, zwischen der Lintheschergasse und der Bahnhofstrasse. b. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen die Zufahrt für Lieferanten und in die Garagen, zwischen dem Löwenplatz und der Lintheschergasse.*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im Anhang einsehbar. Darin befindet sich ein Übersichtsplan. Verbindlich für die Verkehrsvorschriften ist der Verfügungstext.

### **Anhang**

- Unterlagen Verkehrsvorschriften